

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7454 –**

Bewertung und Einschätzung der Yogyakarta-Prinzipien durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Yogyakarta-Prinzipien (www.yogyakartaprinciples.org) wurde 2006 durch ein international besetztes Expertengremium ein globaler Standard zur Anwendung von internationalen Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität entwickelt. Für jedes Prinzip wurden genaue Empfehlungen zur staatlichen Umsetzung formuliert.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Yogyakarta-Prinzipien?

Die „Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“ (Yogyakarta Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity) sind das Ergebnis eines von mehreren im Bereich der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen getragenen Projekts mit dem Ziel, die Anwendbarkeit bestehenden Völkerrechts auf Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität darzulegen.

Die Yogyakarta-Prinzipien wurden von einer regionenübergreifenden Gruppe von 29 Menschenrechtsexpertinnen und -experten entwickelt und im März 2007 vorgestellt. Sie waren noch nicht Gegenstand einer offiziellen Erörterung im Staatenkreis. Die Yogyakarta-Prinzipien als solche begründen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Die Bundesregierung, die auf internationaler Ebene seit Jahren konsequent gegen Diskriminierung sexueller Minderheiten eintritt, betrachtet die Yogyakarta-Prinzipien als einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen.

2. Teilt die Bundesregierung, die aus dem humanitären Völkerrecht abgeleiteten Empfehlungen an Staaten?

Wenn nein, warum nicht?

(Bitte konkret auf die einzelnen Empfehlungen aufschlüsseln.)

Die Yogyakarta-Prinzipien betreffen die Anwendbarkeit internationaler Menschenrechtsnormen und -standards, nicht von humanitärem Völkerrecht (in der noch nicht autorisierten deutschen Übersetzung der Yogyakarta Prinzipien liegt ein entsprechender Übersetzungsfehler vor).

Gemeinsam mit seinen EU-Partnern setzt Deutschland sich seit Jahren in internationalen Menschenrechtsorgans gegen die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität und für die Beachtung der entsprechenden internationalen Menschenrechtsnormen ein.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass diese von Experten auf Grundlage des humanitären Völkerrechts entwickelten Empfehlungen in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt sind?

Wenn nein, welche der Empfehlungen sind nicht umgesetzt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Empfehlungen enthalten im Wesentlichen geltende Grundregeln des internationalen Menschenrechtssystems mit dem Zusatz, dass diese Menschenrechte ohne Diskriminierung in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu gewähren sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist sowohl Vertragspartei der zentralen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen über die Rechte des Kindes) als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention und erfüllt alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Pflichten. Die in diesen Verträgen festgehaltenen fundamentalen Menschenrechte werden von Deutschland ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gewährleistet.

4. Wenn Empfehlungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt sind: Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die entsprechenden Empfehlungen umzusetzen?

Wenn ja, welche Empfehlungen sind konkret zur Umsetzung geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die Umsetzung der von dem Expertengremium zur Implementierung der Yogyakarta-Prinzipien auf internationaler Ebene gegebenen „Weiteren Empfehlungen“ zu unterstützen?

Wenn ja, welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsam mit den EU-Partnern setzt sich die Bundesregierung bereits seit Jahren in regionalen und internationalen Menschenrechtsgruppen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein. Hierzu gehören u. a. die in Buchstabe c der „weiteren Empfehlungen der Yogyakarta-Prinzipien“ enthaltene Aufnahme der Beobachtung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in das Mandat der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen sowie die in der „Zusätzlichen Empfehlung Buchstabe d“ enthaltene Akkreditierung von entsprechenden nicht-staatlichen Organisationen für die die Bundesregierung sich in den Vereinten Nationen über Jahre engagiert – und durchaus erfolgreich – eingesetzt hat.

